

Preisordnung Nr. 496.**— Anordnung über die Festsetzung der Preise
und Handelsspannen für Gußglas —****Vom 24. November 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Industrieabgabepreise

(1) Für Gußglas der Warengattung 52 23 des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe August 1950 (3. Auflage Juni 1952) — gelten die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise, die gleichzeitig Festpreise sind. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben.

(2) a) Die Industrieabgabepreise verstehen sich je Quadratmeter Lagermaß (Freimaß)

bei Bahn- oder Schiffs Versand in Ladungen:
frei Waggon- bzw. frei Kahn-Versand-
oder Schiffsstation verladen,

bei Stückgutversand:
frei Versandstation,

bei Abfuhr durch Straßenfahrzeug:
frei Straßenfahrzeug verladen.

b) Lagermaße (Freimaße) sind Abmessungen, die nach dem Fabrikationsprogramm der Lieferhütte in

45 bis 72 cm Breite und 180 bis 240 cm Länge,
75 bis 90 cm Breite und 180 bis 300 cm Länge,
93 bis 120 cm Breite und 180 bis 240 cm Länge

geliefert werden und in Breite und Länge durch 3 teilbar sind.

(3) a) Die Industrieabgabepreise gelten für Bestellungen von mindestens 1000 qm e. D. (einf. Dicke).

Die Mindestmenge von 1000 qm e. D. kann sich aus Abrufen verschiedener Glassorten der Warengattung 52 23 oder aus Mengen an mehrere Abnehmer eines Bahn- oder Schiffsbestimmungsortes zusammensetzen, wenn sie in einer Ladung zur Auslieferung gelangen.

b) Für Mengen unter 1000 qm e. D. können 10 % Aufschlag berechnet werden, soweit die Bestimmungen des Abs. 3 Buchst. a nicht zutreffen.

(4) Für das Zuschneiden von Festmaßen darf ein Zuschlag von 10 % berechnet werden.

(5) Für das Zuschneiden von Skizzenscheiben sind 20 % Aufschlag auf den Preis für Freimaße zulässig.

Der Berechnung wird das diese Scheiben umschreibende Rechteck zugrunde gelegt.

Für schwierige Formen ist der Preis im Rahmen des preisrechtlich Zulässigen zu vereinbaren.

(6) Für Abfallmaße ist ein Abschlag von 10 % zu gewähren.

Abfallmaße sind Maße unter 0,50 qm Fläche.

(7) a) Die Industrieabgabepreise schließen die Kosten für handelsübliche lose Verpackung ein.

b) Für Außenverpackung wie Kisten und Verschlüge gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283).

c) Als Abnutzungsbeitrag dürfen bei jeder Versendung berechnet werden:

Für Kisten zur Verpackung
von Ornamentglas 3,— DM je Kiste,
für Kisten zur Verpackung
von sonstigem Gußglas 3,50 DM je Kiste.

d) Für Kistenstützen bei Stückgutversand ist die Berechnung von 1 DM je Stütze zulässig.

(8) Preise für in der Anlage zu dieser Preisordnung nicht aufgeführte Erzeugnisse der Warengattung 52 23 sind in Relation zu den Preisen der Anlage durch das Fachministerium zu genehmigen.

§ 2

Handelsspannen

(1) Der Handel darf auf den Industrieabgabepreis die nachfolgenden Handelsspannen berechnen:

a) im Streckengeschäft 4 %,

b) im Lagergeschäft bei Abgabe

	Lager- maße	Fest- maße
in Originalkisten (Hüttenpackung)	33%	33 %
in einzelnen Tafeln ab 10 qm	46 %	61 %
in einzelnen Tafeln unter 10 qm	46 %	77 %

(2) Die Zuschläge und Kosten des § 1 Absätze 4 und 5 sind in gleicher Höhe auch für den Handel zulässig, wenn die dafür erforderlichen Arbeiten durch ihn ausgeführt werden.

(3) Als Anhängeträger sind für den Handel die Kosten des § 1 Abs. 7 Buchstaben c und d weiterberechenbar, soweit die Berechnung in Einklang mit dem § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung zulässig ist.

Die Berechnung eines Kisten-Abnutzungsbeitrages ist im Lagergeschäft nur bei Lieferung von Originalkisten (Hüttenpackung) statthaft.

(4) Kistenstützen bei Stückgutversand aus Lagergeschäften können mit 1 DM je Stütze berechnet werden.

(5) Der Abgabepreis des Handels versteht sich ab Handelslager frei verladen Fahrzeug.

Die Ware ist in jedem Falle in handelsüblicher Verpackung zu liefern.

(6) Sind mehrere Handelsorgane eingeschaltet, so dürfen die festgesetzten Handelsspannen nicht überschritten werden.